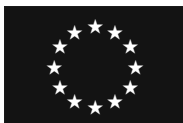


EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

2007/0247(COD)

23.4.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste
(KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Catherine Trautmann

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	66

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste (KOM(2007)0697 – C6-0427/2007 – 2007/0247(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0697),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0427/2007),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ziel des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation ist es, ein nachhaltiges „Ökosystem“ für elektronische Kommunikation auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage zu schaffen: Ersteres durch Produkt- und

Dienstleistungsmärkte, die tatsächlich wettbewerbsfähig sind, und Letzteres durch Beschleunigung der Entwicklungen in der Informationsgesellschaft.

Or. en

Begründung

Ein nachhaltiges Wettbewerbs- und Investitionsumfeld im Telekommunikationssektor ist sowohl von dem Angebot als auch von der Nachfrage abhängig. Die Wirtschaftsregulierung befasst sich in der Regel eher mit dem Angebot, es ist aber wichtig, die Nachfrageseite nicht zu vergessen.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Ziel ist es, speziell den Sektor betreffende Vorabregelungen schrittweise je nach der Wettbewerbsentwicklung in den Märkten abzubauen und schlussendlich die elektronische Kommunikation nur durch den Wettbewerb regeln zu lassen. Es ist durchaus möglich, dass sich der Wettbewerb mit unterschiedlicher Geschwindigkeit in unterschiedlichen Märkten und in unterschiedlichen Gegenden innerhalb der Mitgliedstaaten entwickelt. Um sicherzustellen, dass die Regulierung angemessen und den sich ändernden Wettbewerbsbedingungen angepasst ist, sollten die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, Verpflichtungen in Märkten und/oder geografischen Gebieten aufzuheben, wenn es einen effektiven Wettbewerb bei der Infrastruktur gibt, selbst wenn sie nicht als gesonderte Märkte ausgewiesen sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sollten auch in der Lage sein vorzuschreiben, dass

Netzkomponenten und dazugehörige Einrichtungen gemeinsam genutzt werden müssen, um die Einrichtung von Netzen zu erleichtern, insbesondere die Einrichtung von Glasfasernetzen.

Or. en

Begründung

Dies ist eine Erinnerung daran, dass die Vorabregulierung nur Übergangscharakter hat und dass sie schrittweise aufgehoben werden muss. Dies kann auch auf einer subnationalen/regionalen Basis erfolgen.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Netze der nächsten Generation haben ein enormes Potenzial von Vorteilen für die Verbraucher in der ganzen Europäischen Union. Deshalb ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass nachhaltige Investitionen in die Entwicklung dieser neuen Netze nicht verhindert werden und dem Wettbewerb und den Wahlmöglichkeiten der Verbraucher neue Dynamik gegeben wird.

Or. en

Begründung

Das wichtige bei den NGN ist die Förderung von Investitionen, um so weit wie möglich einen Wettbewerb auf der Grundlage von Einrichtungen zu schaffen, denn das bedeutet mehr Vorteile für die Verbraucher.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums sollten mit der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen im Einklang stehen, die sich mit der Verwaltung von Funkfrequenzspektren befassen, wie etwa der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT), um eine effiziente Verwaltung und eine Harmonisierung der Benutzung des Funkfrequenzspektrums in der gesamten Gemeinschaft und weltweit sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Damit die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums effektiv ist, muss sie an die weitergehende internationale Harmonisierungsagenda der ITU und der CEPT angepasst werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Wenn die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums auch weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, kann doch nur Koordinierung und – soweit dies zweckmäßig ist – Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene dazu führen, dass die Funkfrequenznutzer in den vollen Genuss des internationalen Marktes kommen und

dass die Interessen der EU weltweit effektiv verteidigt werden können.

Or. en

Begründung

Der EU-Ansatz für das Funkfrequenzspektrum kann trotz der Beachtung der Subsidiarität beträchtliche Skaleneffekte und eine enorme Wertsteigerung (z.B. für den Mobilfunk) ermöglichen.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 47 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Wenn zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik im Bereich elektronische Kommunikation Harmonisierungsmaßnahmen erforderlich sind, die über technische Durchführungsmaßnahmen hinausgehen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen legislativen Vorschlag vorlegen.

Or. en

Begründung

Harmonisierungsmaßnahmen, die die Hinzufügung neuer wichtiger Bestimmungen zum Regelungsrahmen umfassen, sollten Gegenstand eines legislativen Vorschlags sein. Nur die direkte Anwendung der in dem Rahmen enthaltenen Regelungen oder die Hinzufügung nicht wesentlicher Elemente sollte durch Komitologieverfahren erfolgen.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 60**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen

(60) Insbesondere sollte die Kommission befugt werden, Durchführungsmaßnahmen

zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die normalen Fristen dieses Verfahrens nicht eingehalten werden können, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, das in Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Dringlichkeitsverfahren anzuwenden –***

zu erlassen bezüglich der Notifizierung nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, bezüglich der Harmonisierung von Frequenzen und Nummern sowie bezüglich Angelegenheiten der Netz- und Dienstsicherheit, bezüglich der Festlegung länderübergreifender Märkte, bezüglich der Umsetzung von Normen sowie bezüglich der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen des Rechtsrahmens. Es sollten ihr auch Befugnisse übertragen werden, Durchführungsmaßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Zugangsrichtlinie an Entwicklungen des Markts und der Technik sowie Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der Vorschriften, Verfahren und Bedingungen für die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste zu erlassen. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite und zur Ergänzung dieser Richtlinien durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente bestimmt sind, müssen sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG erlassen werden. ***Da die Durchführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle innerhalb der normalen Fristen in bestimmten Ausnahmesituationen einer rechtzeitigen Verabschiedung der Durchführungsmaßnahmen entgegenstehen könnte, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission rasch handeln um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen rechtzeitig verabschiedet werden können.***

Or. en

Begründung

Aus Gründen äußerster Dringlichkeit, die zu erläutern sind, sollten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission schnell handeln, um für eine rasche Annahme der Komitologemaßnahmen zu sorgen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Richtlinie wird ein harmonisierter Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste sowie bestimmter Aspekte der Endeinrichtungen vorgegeben. Sie legt die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.“

Geänderter Text

1. Mit dieser Richtlinie wird ein harmonisierter Rahmen für die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste und Kommunikationsnetze, zugehöriger Einrichtungen und zugehöriger Dienste sowie bestimmter Aspekte der Endeinrichtungen ***hinsichtlich des Zugangs behinderter Endnutzer*** vorgegeben. Sie legt die Aufgaben der nationalen Regulierungsbehörden sowie eine Reihe von Verfahren fest, die die gemeinschaftsweit harmonisierte Anwendung des Rechtsrahmens gewährleisten.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die behandelten Aspekte der Endeinrichtungen Aspekte der Zugänglichkeit sind.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses

Geänderter Text

e) „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses

Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören Systeme zur Nummern- oder Adressenumsetzung, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie physische Infrastrukturen wie **Leitungsrohre**, Masten, **Straßenverteilerkästen** und Gebäude;

Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen bzw. dazu in der Lage sind; hierzu gehören Systeme zur Nummern- oder Adressenumsetzung, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie physische Infrastrukturen, wie **Gebäudeeingänge, Verkabelung, hohe Trägerstrukturen**, Masten, **Antennen, Leitungsrohre, Einstiegsschächte** und Gebäude;

Or. en

Begründung

Es ist wohl besser, genau die gleiche Liste physischer Infrastrukturen wie in Artikel 12 der Rahmenrichtlinie und Artikel 12 der Zugangsrichtlinie zu benutzen (außer „Verkabelung“, die kein Teil der zum Netz gehörenden Systeme, sondern Teil des Netzes selbst ist). Der Begriff „hohe Anlagen“ wird ebenfalls hinzugefügt und bedeutet alle von den Beteiligten genutzten hohen Anlagen zur Aufstellung von Masten und Antennen, wie etwa hohe Türme (z.B. der Eiffel-Turm in Paris), Wassertürme usw.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. *Dieser* Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss **der** für die Erfüllung ihrer Aufgaben *notwendige* Sachverstand **zur Verfügung stehen**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass es auf nationaler Ebene wirksame Verfahren gibt, nach denen jeder Nutzer oder Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, der von einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Beschwerdestelle einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung einlegen kann. *Diese* Stelle, die auch ein Gericht sein kann, muss **über den** für die **effektive** Erfüllung ihrer Aufgaben *notwendigen* Sachverstand **verfügen**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den

Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird **und** wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind.

Umständen des jeweiligen Falles angemessen Rechnung getragen wird, wirksame Einspruchsmöglichkeiten gegeben sind **und die Verfahren vor den Einspruchsstellen nicht übermäßig lang sind.**

Or. en

Begründung

Effektivität und eine akzeptable Dauer sind Schlüsselaspekte von Einspruchsmöglichkeiten. Die Einspruchsstellen sollten intern über den Sachverstand verfügen, und er sollte ihnen nicht nur „zur Verfügung stehen“.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Abgesehen von den Fällen nach Artikel 7 Absatz 10, Artikel 20 oder Artikel 21 und soweit in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken **und die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden** oder mit denen sie beabsichtigen, Einschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 aufzuerlegen.

Geänderter Text

Abgesehen von den Fällen nach Artikel 7 Absatz 10, Artikel 20 oder Artikel 21 und soweit in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Durchführungsmaßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken oder mit denen sie beabsichtigen, Einschränkungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 **und die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden,** aufzuerlegen.

Or. en

Begründung

Dient der Klarstellung.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 5 sowie mit den Artikeln 9 bis 13 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie), ***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Vetorecht gegen Abhilfemaßnahmen wird durch den Mechanismus nach Artikel -7a (neu) ersetzt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Innerhalb von drei Monaten, nachdem die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 5 veröffentlicht hat, in der die nationale Regulierungsbehörde aufgefordert wird, einen Entwurf zurückzuziehen, hat die Behörde den Maßnahmenentwurf zu ändern oder zurückzuziehen. Wird der Maßnahmenentwurf geändert, führt die ***entfällt***

nationale Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation im Einklang mit den Verfahren gemäß Artikel 6 durch und notifiziert der Kommission den geänderten Maßnahmenentwurf entsprechend Absatz 3 erneut.

Or. en

Begründung

Das Vetorecht gegen Abhilfemaßnahmen wird durch den Mechanismus nach Artikel -7a (neu) ersetzt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Wird ein Maßnahmenentwurf gemäß Absatz 6 geändert, kann die Kommission in einer Entscheidung die nationale Regulierungsbehörde auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine besondere Verpflichtung gemäß den Artikeln 9 bis 13 a der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) aufzuerlegen. ***entfällt***

Dabei verfolgt die Kommission dieselben politischen Zielsetzungen, wie sie für nationale Regulierungsbehörden in Artikel 8 niedergelegt sind. Die Kommission berücksichtigt weitestgehend die Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 6 der Verordnung [(EG) Nr. ...], insbesondere bei der Festlegung der Einzelheiten der aufzuerlegenden Verpflichtungen.

Or. en

Begründung

Das Vetorecht gegen Abhilfemaßnahmen wird durch den Mechanismus nach Artikel -7a (neu) ersetzt.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission alle beschlossenen Maßnahmen, auf die Artikel 7 Absatz 3 **Buchstaben a und b zutreffen**.

Geänderter Text

9. Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission alle beschlossenen Maßnahmen, auf die Artikel 7 Absatz 3 **zutrifft**.

Or. en

Begründung

Das Vetorecht gegen Abhilfemaßnahmen wird durch den Mechanismus nach Artikel -7 a (neu) ersetzt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel -7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Folgender Artikel -7a wird eingefügt:

„Artikel -7a

Verfahren zur einheitlichen Anwendung von Abhilfemaßnahmen

1. Plant einer Regulierungsbehörde, eine Maßnahme zur Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber in Anwendung von Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 5 sowie mit den Artikeln 9 bis 13, 13a und 13b der

***Richtlinie 2002/19/EG
(Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der
Richtlinie 2002/22/EG
(Universaldienstrichtlinie) zu ergreifen,
verfügen die Kommission und die
nationalen Regulierungsbehörden der
übrigen Mitgliedstaaten über eine Frist
von einem Monat ab dem Zeitpunkt der
Mitteilung des Maßnahmenentwurfs,
innerhalb derer sie der jeweiligen
nationalen Regulierungsbehörde ihre
Stellungnahme übermitteln können.***

***2. Betrifft der Maßnahmenentwurf die
Auferlegung, Änderung oder Aufhebung
anderer Verpflichtungen als der
Verpflichtungen nach den Artikeln 13a
und 13b der Richtlinie 2002/19/EG
(Zugangsrichtlinie), kann die
Kommission innerhalb derselben Frist der
betreffenden nationalen
Regulierungsbehörde und dem Gremium
der Europäischen Regulierungsbehörden
für Telekommunikation (BERT) die
Gründe mitteilen, weswegen sie der
Auffassung ist, dass der
Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für
den Binnenmarkt schaffen würde, oder
dass sie ernsthafte Zweifel an der
Vereinbarkeit mit dem
Gemeinschaftsrecht hat. In diesem Fall
kann der Maßnahmenentwurf erst zwei
weitere Monate nach der Mitteilung der
Kommission angenommen werden.***

***Erfolgt keine solche Mitteilung, kann die
betreffende nationale
Regulierungsbehörde den
Maßnahmenentwurf annehmen, wobei sie
weitestgehend die Stellungnahmen der
Kommission oder anderer nationaler
Regulierungsbehörden berücksichtigt.***

***3. Innerhalb der Zweimonatsfrist nach
Absatz 2 arbeiten die Kommission, das
BERT und die betreffende nationale
Regulierungsbehörde eng mit dem Ziel
zusammen, die am besten geeignete und
effektivste Maßnahme im Hinblick auf die
Ziele des Artikels 8 zu ermitteln, wobei die***

Ansichten der Marktteilnehmer und die Notwendigkeit, eine einheitliche Regulierungspraxis zu entwickeln, berücksichtigt werden.

Innerhalb derselben Zweimonatsfrist gibt das BERT eine mit Gründen versehene Stellungnahme, die es mit einfacher Mehrheit annimmt, ab, in der es bestätigt, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, oder angibt, dass der Maßnahmenentwurf geändert werden sollte, und die spezifische Vorschläge hierfür enthält. Diese Stellungnahme wird veröffentlicht.

Hat das BERT eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, in der es angibt, dass der Maßnahmenentwurf geändert werden sollte, kann die Kommission unter weitestgehender Berücksichtigung dieser Stellungnahme eine mit Gründen versehene Entscheidung annehmen, nach der die betreffende nationale Regulierungsbehörde verpflichtet ist, den Maßnahmenentwurf zu ändern, und die spezifische Vorschläge hierfür enthält.

Hat das BERT eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben, in der es bestätigt, dass der Maßnahmenentwurf geeignet und wirksam ist, kann die betreffende nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf unter weitestgehender Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen der Kommission und des BERT annehmen.

4. Betrifft der Maßnahmenentwurf die Auferlegung, Änderung oder Aufhebung von Verpflichtungen nach den Artikeln 13a und 13b der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie), kann der Maßnahmenentwurf erst zwei weitere Monate nach Ablauf der Frist nach Artikel 7 Absatz 3 angenommen werden.

Innerhalb dieser Zweimonatsfrist arbeiten die Kommission, das BERT und die

*betreffende nationale
Regulierungsbehörde eng mit dem Ziel
zusammen, die am besten geeignete und
effektivste Maßnahme im Hinblick auf die
Ziele des Artikels 8 zu ermitteln, wobei die
Ansichten der Marktteilnehmer und die
Notwendigkeit, eine einheitliche
Regulierungspraxis zu entwickeln,
berücksichtigt werden.*

*Innerhalb derselben Zweimonatsfrist gibt
das BERT eine mit Gründen versehene
Stellungnahme, die es mit einfacher
Mehrheit annimmt, ab, in der es bestätigt,
dass der Maßnahmenentwurf geeignet
und wirksam ist, oder angibt, dass der
Maßnahmenentwurf nicht angewendet
werden sollte. Diese Stellungnahme wird
veröffentlicht.*

*Nur wenn die Kommission und das BERT
bestätigen, dass der Maßnahmenentwurf
geeignet und wirksam ist, kann die
betreffende nationale
Regulierungsbehörde den
Maßnahmenentwurf unter
weitestgehender Berücksichtigung
etwaiger Empfehlungen der Kommission
und des BERT annehmen.*

*5. Innerhalb von drei Monaten, nachdem
die Kommission eine mit Gründen
versehene Entscheidung gemäß Absatz 3
angenommen hat, in der die betreffende
nationale Regulierungsbehörde
aufgefordert wird, den
Maßnahmenentwurf zu ändern, hat die
Behörde den Maßnahmenentwurf zu
ändern oder zurückzuziehen. Wird der
Maßnahmenentwurf geändert, führt die
nationale Regulierungsbehörde eine
öffentliche Konsultation im Einklang mit
den Verfahren gemäß Artikel 6 durch und
notifiziert der Kommission den
geänderten Maßnahmenentwurf
entsprechend Artikel 7 erneut.*

Or. en

Begründung

Anstatt des Vetorechts der Kommission gegen Abhilfemaßnahmen wird ein neues Verfahren der „Koregulierung“ vorgeschlagen, bei dem die Kommission, das BERT und die nationale Regulierungsbehörde eng zusammenarbeiten. Das vorgeschlagene Verfahren zielt darauf ab, eine Lösung durch gegenseitige Begutachtung zu finden und nicht durch die Auferlegung eines Vetos von oben als „Sanktion“. Die Kommission und das BERT (durch Mehrheitsabstimmung) müssten sich auf die Notwendigkeit der Änderung eines von einer nationalen Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Maßnahmenentwurfs einigen, damit die Kommission eine entsprechende Entscheidung treffen kann. Andernfalls würde die nationale Regulierungsbehörde weitestgehend etwaige Stellungnahmen der Kommission und des BERT berücksichtigen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 7 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

Geänderter Text

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. ***Das BERT ist zu konsultieren.***

Or. en

Begründung

Das BERT sollte zu allen Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Artikel 7 konsultiert werden. Das Dringlichkeitsverfahren ist nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung technologieneutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.“

Geänderter Text

„Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist **und soweit nichts anderes zur Erreichung der in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Ziele erforderlich ist**, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung technologieneutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.“

Or. en

Begründung

Technologieneutralität ist als Grundsatz erforderlich, um künftige technologische Innovation nicht zu hemmen. Sie muss aber beschränkt werden, wenn sie den vorrangigen Zielen der Verordnung diametral entgegengesetzt wäre.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Infrastrukturinvestitionen in einer Weise fördern, dass ein effizienter und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird, und die Innovation unterstützen;“

Or. en

Begründung

Die Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs ist eine Garantie dafür, dass die Verbraucher langfristig positive Wirkungen spüren.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe b b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) In Absatz 3 wird Buchstabe c gestrichen.

Or. en

Begründung

Das Thema wird jetzt im neuen Artikel 8 Absatz 4a behandelt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In Artikel 8 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

***„4a. Die nationalen
Regulierungsbehörden wenden bei der
Verfolgung der in den Absätzen 2, 3 und 4
festgelegten politischen Zielsetzungen
objektive, transparente,
nichtdiskriminierende und
verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze
an, u. a. indem sie:***

***a) gewährleisten, dass Anbieter
elektronischer Kommunikationsnetze und
-dienste unter vergleichbaren Umständen
keine diskriminierende Behandlung***

erfahren;

b) die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den Mitgliedstaaten und in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten herrschen, gebührend berücksichtigen;

c) Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen effektiven Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald es ihn gibt;

d) die Vorhersehbarkeit der Regulierung fördern, wodurch Anreize zu Innovation und zu Investitionen in die Infrastruktur zum Nutzen der Verbraucher gegeben werden.

Or. en

Begründung

Die Regulierungsgrundsätze, die in der Überschrift dieses Artikels genannt sind, fehlten. Es ist wichtig, diese Lücke zu schließen, da diese Grundsätze der erste Schritt zu mehr Kohärenz bei der Anwendung des Regulierungsrahmens sind.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

***Abstimmung der Frequenzpolitiken in der
Gemeinschaft***

***1. Die Mitgliedstaaten arbeiten
miteinander und mit der Kommission bei
der strategischen Planung und
Harmonisierung der
Funkfrequenznutzung in der***

Gemeinschaft zusammen.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Abstimmung der politischen Maßnahmen und gegebenenfalls der harmonisierten Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung des Frequenzspektrums, was für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist.

3. Die Mitgliedstaaten stellen die koordinierte und rechtzeitige Bereitstellung von Informationen zur Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung von Funkfrequenzen in der Gemeinschaft sicher.

4. Die Mitgliedstaaten stellen die wirksame Koordinierung der Interessen der Gemeinschaft bei internationalen Verhandlungen sicher, soweit die Frequenznutzung sich auf die Politik der Gemeinschaft auswirkt.

5. Ein politischer Funkfrequenzausschuss (RSPC) wird eingerichtet, um zur Erreichung der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Ziele beizutragen.

Der RSPC berät das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission zu Fragen der Funkfrequenzpolitik.

Der RSPC setzt sich aus einem hochrangigen Vertreter jeder nationalen Regulierungsbehörde, die für die Funkfrequenzpolitik in jedem Mitgliedstaat zuständig ist, zusammen. Die Kommission ist nichtstimmberechtigtes Mitglied.

6. Auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission oder aus eigener Initiative nimmt der RSPC mit einfacher Mehrheit Stellungnahmen an. Jeder Mitgliedstaat hat eine Stimme, und die Kommission stimmt nicht ab.

7. Die Kommission legt unter weitestgehender Berücksichtigung der

Stellungnahme des RSPC alle drei Jahre die gemeinsamen politischen Zielsetzungen fest und veröffentlicht nicht verbindliche Leitlinien für die Entwicklung der Frequenzpolitik der Gemeinschaft.

8. Die Kommission kann unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme des RSPC legislative Maßnahmen vorschlagen, um die in Absatz 7 festgelegten politischen Zielsetzungen zu erreichen.

9. Soweit dies für die wirksame Koordinierung der Interessen der Gemeinschaft in internationalen Organisationen erforderlich ist, kann die Kommission mit Zustimmung des RSPC dem Europäischen Parlament und dem Rat ein Verhandlungsmandat vorschlagen.

10. Der RSPC leitet einen jährlichen Tätigkeitsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.“

Or. en

Begründung

Ein effektiver politischer Rahmen ist erforderlich, um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission bei der strategischen Planung des Frequenzspektrums in der Gemeinschaft sicherzustellen. Nur durch eine bessere Abstimmung der politischen Maßnahmen wird die Verwaltung des Funkfrequenzspektrums in der EU Fortschritte machen. Hierfür ist auch eine koordiniertere Beteiligung der EU-Mitgliedstaaten in internationalen Foren erforderlich. Ein neuer gestraffter Ausschuss, der RSPC, der sich auf den Funkfrequenzausschuss und die Gruppe für Frequenzpolitik gründet, wird vorgeschlagen, um die Entwicklung einer integralen EU-Funkfrequenzpolitik zu unterstützen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Gewährleistung der breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, ***wenn die Nutzung einer Allgemeingenehmigung unterliegt***, oder

Geänderter Text

c) zur Gewährleistung der ***effizienten Nutzung der Funkfrequenzen, einschließlich der*** breitestmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen, oder

Or. en

Begründung

Die gemeinsame Nutzung der Funkfrequenzen sollte unabhängig von der Art von Genehmigung angestrebt werden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die ***der*** elektronischen ***Kommunikation offenstehen***. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Geänderter Text

4. Soweit in Unterabsatz 2 oder in den gemäß Artikel 9 c erlassenen Maßnahmen nichts anderes vorgesehen ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass alle Arten elektronischer Kommunikationsdienste in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die ***den*** elektronischen ***Kommunikationsdiensten nach den nationalen Tabellen der Frequenzbereichszuweisung und der ITU-Vollzugsordnung zur Verfügung stehen***. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten elektronischer Kommunikationsdienste vorsehen.

Or. en

Begründung

Die Diensteneutralität sollte anhand der durch die ITU-Vollzugsordnung gebotenen Möglichkeiten umschrieben werden, in denen bestimmt wird, welche Dienste in den verschiedenen Bändern gemeinsam möglich sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Beschränkungen, aufgrund deren **Dienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

Beschränkungen, aufgrund deren **elektronische Kommunikationsdienste** in bestimmten Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem im allgemeinen Interesse liegenden Ziel **entsprechend den** im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht **erlassenen nationalen Rechtsvorschriften** dienen, z. B. dem Schutz des menschlichen Lebens, der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts, der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.

Or. en

Begründung

Es sollte der Subsidiarität überlassen bleiben, wie die Ziele des allgemeinen Interesses in jedem Mitgliedstaat ausgelegt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **Dienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Geänderter Text

Eine Beschränkung, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen **elektronischen Kommunikationsdienste** untersagt, ist nur zulässig, wenn dadurch Dienste, von denen Menschenleben abhängen, geschützt werden müssen.

Or. en

Begründung

Der Rahmen gilt nur für elektronische Kommunikationsdienste und nicht für andere Dienste (Wetterdienst, wissenschaftlicher Dienst, militärischer Dienst usw.).

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem **[1. Januar 2010]** **gewährleisten** die Mitgliedstaaten, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Geänderter Text

1. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem **[Umsetzungstermin]** **können** die Mitgliedstaaten **gewährleisten**, dass die Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor diesem Datum **für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren** gewährt wurden, bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung der Beschränkungen ihrer Rechte gemäß Artikel 9 Absätze 3 und 4 stellen können.

Or. en

Begründung

Eine erneute Überprüfung sollte nicht für Rechte notwendig sind, die vor Ende des fünfjährigen Übergangszeitraums auslaufen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltssdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel gewährt, **kann ein Antrag auf Überprüfung nur für den Teil** der Funkfrequenzen **gestellt werden**, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist. Der Teil der Funkfrequenzen, der **infolge der Anwendung des Artikels 9 Absätze 3 und 4** im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie.

Geänderter Text

2. Handelt es sich bei dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber um einen Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltssdiensten und wurde das Frequenznutzungsrecht im Hinblick auf ein bestimmtes, im allgemeinen Interesse liegendes Ziel, **einschließlich der Bereitstellung von Sendediensten**, gewährt, **bleibt das Recht zur Nutzung des Teils** der Funkfrequenzen, der für das Erreichen dieses Ziels erforderlich ist, **bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer unverändert**. Der Teil der Funkfrequenzen, der im Hinblick auf das Erreichen dieses Ziels nicht mehr erforderlich ist, wird Gegenstand eines neuen Zuteilungsverfahrens gemäß **Artikels 9 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2002/20/EG** (Genehmigungsrichtlinie).

Or. en

Begründung

Sendebetreiber sollten in der Lage sein, weiterhin ihre Sendedienste zu erbringen und sie sogar noch auszubauen (z.B. HDTV) nach der digitalen Umstellung. Der Teil der digitalen Dividende, der nicht für Sendezwecke benutzt wird, sollte nach den neuen Regelungen für andere Zwecke neu vergeben werden.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen **ohne vorherige Einwilligung der nationalen Regulierungsbehörde** individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen individuelle Frequenznutzungsrechte für die Funkfrequenzbänder, für die dies in den gemäß Artikel 9c erlassenen Durchführungsmaßnahmen vorgesehen ist, an andere Unternehmen übertragen oder vermieten können, **vorausgesetzt, dass eine solche Übertragung oder Vermietung im Einklang mit den nationalen Verfahren steht und nicht zu einer Änderung des Dienstes führt, der über dieses Frequenzband erbracht wird.**

Or. en

Begründung

Die Übertragungsfähigkeit sollte nicht zu einer Unausgewogenheit bei der Vielfalt der Dienste oder zu einer Spekulation führen. Auch sollten nationale Verfahren nicht außer Acht gelassen werden, denn die Verwaltung des Frequenzspektrums bleibt eine nationale Zuständigkeit.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen Regulierungsbehörde mitteilt und seine

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das beabsichtigt, Frequenznutzungsrechte zu übertragen, dies **sowie die tatsächliche Übertragung** der für die Zuteilung von Funkfrequenzen zuständigen nationalen

Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung *der „Frequenzentscheidung“* oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Regulierungsbehörde mitteilt und seine Absicht öffentlich bekannt gegeben wird. Soweit die Funkfrequenznutzung durch die Anwendung *des Artikels 9c* oder sonstiger Gemeinschaftsmaßnahmen harmonisiert wurde, muss eine solche Übertragung im Einklang mit der harmonisierten Nutzung stattfinden.

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden sollten auch unterrichtet werden, wenn die Übertragung erfolgt. Die Erwähnung der Frequenzentscheidung wird durch Artikel 9c ersetzt, der in kohärenter Weise alle Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich des Frequenzspektrums umfasst.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) zur Harmonisierung der Regelungen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und effizienten Nutzung von Funkfrequenzen nach dem Verfahren des Anhangs I;

Or. en

Begründung

Zur Erreichung von Einheitlichkeit und Kohärenz ist es wichtig, dass alle Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung des Frequenzspektrums zusammengefasst und nicht auf zwei verschiedene Rechtsrahmen (Rahmenrichtlinie und Frequenzentscheidung) aufgeteilt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) zur Sicherstellung der Bereitstellung von koordinierten und rechtzeitigen Informationen zur Zuweisung, Verfügbarkeit und Nutzung der Funkfrequenzen;

Or. en

Begründung

Zur Erreichung von Einheitlichkeit und Kohärenz ist es wichtig, dass alle Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltung des Frequenzspektrums zusammengefasst und nicht auf zwei verschiedene Rechtsrahmen (Rahmenrichtlinie und Frequenzentscheidung) aufgeteilt werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) zur **Harmonisierung der** Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

a) zur Festlegung der Funkfrequenzbänder, für die Unternehmen untereinander Nutzungsrechte übertragen oder vermieten können;

Or. en

Begründung

Die Harmonisierungsverfahren müssen die derzeitige Festlegung der Bänder abdecken und nicht nur das hierfür durchzuführende Verfahren.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) zur Festlegung einer Ausnahme von dem Grundsatz der Dienst- und Technologieneutralität und zur Harmonisierung von Art und Umfang solcher Ausnahmen im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4, abgesehen von denen, die der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien dienen.

entfällt

Or. en

Begründung

Jede horizontale Entscheidung über künftige Ausnahmen von diesen Grundsätzen der Dienst- und Technologieneutralität sollte Gegenstand legislativer Änderungen sein.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 10

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 9 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.*** Bei der Durchführung der Bestimmungen ***dieses Absatzes*** kann die Kommission ***im Einklang mit Artikel 10***

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. Bei der Durchführung der Bestimmungen ***der Buchstaben –a bis c*** kann die Kommission ***vom RSPC*** unterstützt werden.

der Verordnung [(EG) Nr. ...] von der Behörde unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Der RSPC sollte der zuständige Ausschuss für die Beratung der Kommission in Fragen der Harmonisierung von Frequenzen sein. Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nummerierung in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen; ***u. a. kann sie Tarifgrundsätze für bestimmte Nummern oder Nummernbereiche festlegen.*** In den Durchführungsmaßnahmen können der Behörde spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nummerierung in der Gemeinschaft, wo diese das Funktionieren des Binnenmarktes oder die Entwicklung europaweiter Dienste unterstützt. Die Kommission kann in diesem Zusammenhang geeignete technische Durchführungsmaßnahmen ergreifen. In den Durchführungsmaßnahmen können der Behörde spezifische Aufgaben bei der Anwendung der Maßnahmen übertragen werden.

Or. en

Begründung

Die Festlegung von Tarifgrundsätzen sollte der Subsidiarität überlassen bleiben.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

Geänderter Text

Diese Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen

Or. en

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 12 – Titel

Vorschlag der Kommission

Kollokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze

Geänderter Text

Kollokation und gemeinsame Nutzung von ***Netzkomponenten und zugehörigen*** Einrichtungen durch Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze

Or. en

Begründung

Das Wort „Einrichtungen“ ist im Rahmen nicht definiert, nur „zugehörige Einrichtungen“. Die gemeinsame Nutzung zugehöriger Einrichtungen ist auch ein wichtiges Thema für die

Vereinfachung der Entwicklung erdgestützter Netze in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte. Um die Entwicklung von Glasfasernetzen zu fördern, ist es notwendig, zuzulassen, dass die gemeinsame Nutzung von passiven Glasfaserverbindungen sowie zugehörige Einrichtungen, wie bestehender Leitungsrohre oder neu zu verlegender Leitungsrohre, vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, so kann die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Gebäuden, Masten, Antennen, Leitungsrohren, Einstiegsschächten und Straßenverteilerkästen.

Geänderter Text

1. Darf ein Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze bereitstellt, nach nationalem Recht Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken installieren oder kann es ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen, so kann die nationale Regulierungsbehörde die gemeinsame Nutzung dieser Einrichtungen oder Grundstücke vorschreiben, einschließlich des gemeinsamen Zugangs zu Gebäuden, **Verkabelung, Masten, hohen Trägerstrukturen,** Antennen, Leitungsrohren, Einstiegsschächten und Straßenverteilerkästen.

Or. en

Begründung

Die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen sollte für die Verkabelung innerhalb und außerhalb der Gebäude vorgeschrieben werden. „Hohe Anlagen“ sollten der Liste zugehöriger Einrichtungen, für die die gemeinsame Nutzung vorgeschrieben werden könnte, hinzugefügt werden (z.B. der Eiffel-Turm und Wassertürme).

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 13

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein.“

Geänderter Text

3. Die von einer nationalen Regulierungsbehörde gemäß Absatz 1 getroffenen Maßnahmen müssen objektiv, transparent, **nicht diskriminierend** und verhältnismäßig sein.“

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, der nationalen Regulierungsbehörde jede Verletzung der Sicherheit oder der Integrität mitteilen, die beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder die Bereitstellung der Dienste hatte.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellen, der **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörde jede Verletzung der Sicherheit oder der Integrität mitteilen, die beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Netze oder die Bereitstellung der Dienste hatte.

Or. en

Begründung

In der Regel ist es nicht die Regulierungsbehörde für Telekommunikation, die für die Netzsicherheit zuständig ist.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls unterrichtet die betroffene nationale Regulierungsbehörde die nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die **Behörde**. Ist die Bekanntgabe der Sicherheits- oder Integritätsverletzung im öffentlichen Interesse, kann die nationale Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzen.

Geänderter Text

Gegebenenfalls unterrichtet die betroffene **zuständige** nationale Regulierungsbehörde die **zuständigen** nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten und die **Kommission**. Ist die Bekanntgabe der Sicherheits- oder Integritätsverletzung im öffentlichen Interesse, kann die **zuständige** nationale Regulierungsbehörde die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzen.

Or. en

Begründung

In der Regel ist es nicht die Regulierungsbehörde für Telekommunikation, die für die Netzsicherheit zuständig ist. Die Kommission und nicht BERT sollte unterrichtet werden.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Alle **drei** Monate legt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

Geänderter Text

Alle **sechs** Monate legt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission einen zusammenfassenden Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen vor.

Or. en

Begründung

Die Vorlage von Berichten alle drei Monate ist wohl zu oft.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 14

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 13 a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission kann geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden, **wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung [(EG) Nr. ...] berücksichtigt.**

Geänderter Text

4. Die Kommission kann **die Verbreitung und den Austausch bewährter Praktiken zwischen Unternehmen und zuständigen nationalen Behörden fördern und** geeignete technische Durchführungsmaßnahmen zur Harmonisierung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen beschließen, einschließlich solcher Maßnahmen, mit denen Umstände, Form und Verfahren der vorgeschriebenen Mitteilungen festgelegt werden.

Or. en

Begründung

Die Kommission kann eine positive Rolle bei der Koordinierung und Förderung des Austauschs bewährter Praktiken spielen, ohne dass unbedingt verbindliche Maßnahmen vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Im Kontext der Konvergenz wäre es zweckmäßig, Absatz 3 über die Ausübung von Marktmacht nicht zu streichen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 16 – Buchstabe d – Unterabsatz 2
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Diese Entscheidung, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.***

Geänderter Text

Diese Entscheidung, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen.

Or. en

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 17 – Buchstabe b
Richtlinie 2002/21/EG
Artikel 16 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) innerhalb von ***zwei*** Jahren nach ***einer*** ***Notifizierung eines Maßnahmenentwurfs*** im Zusammenhang mit diesem Markt;

Geänderter Text

a) innerhalb von ***drei*** Jahren nach ***dem*** ***Inkrafttreten der Maßnahme*** im Zusammenhang mit diesem Markt;

Or. en

Begründung

Die Zweijahresfrist, die für die Überprüfung einer Entscheidung vorgeschlagen wird, ist zu kurz. Die Geltungsdauer einer Entscheidung sollte drei Jahre ab des Inkrafttretens in dem Mitgliedstaat (und nicht ab dem Datum der Notifizierung) betragen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

a) In Absatz 1 Satz 2 *wird* der Ausdruck „gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren“ *ersetzt* durch „geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen“.

Geänderter Text

a) In Absatz 1 *wird in* Satz 1 *der Ausdruck* „*Artikel 22 Absatz 2*“ *durch* „*Artikel 22 Absatz 3*“ *und in* Satz 2 der Ausdruck „gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren“ durch „geeignete Durchführungsmaßnahmen ergreifen“ *ersetzt*.

Or. en

Begründung

Es sollte nicht der Kommission überlassen bleiben zu entscheiden, ob das Parlament Kontrollbefugnisse hat oder nicht.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 18 – Buchstabe c

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 17 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

6a. Die in den Absätzen 4 und 6 genannten Durchführungsmaßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. *In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf*

Geänderter Text

6a. Die in den Absätzen **I**, 4 und 6 genannten Durchführungsmaßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, werden gemäß dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

das in Artikel 22 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Alle Durchführungsmaßnahmen des Artikels 17 sollten gemäß dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden. Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele **eine Empfehlung oder** eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme **der Behörde** berücksichtigt.

1. Unbeschadet des Artikels 9 dieser Richtlinie und der Artikel 6 und 8 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) kann die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, dass aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien niedergelegten Regulierungsaufgaben durch die nationalen Regulierungsbehörden Hindernisse für den Binnenmarkt entstehen können, im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 8 genannten Ziele eine Entscheidung über die harmonisierte Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien veröffentlichen, wobei sie gegebenenfalls weitestgehend die Stellungnahme **des BERT** berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Empfehlungen würden der Kommission ermöglichen, ohne die Kontrolle durch das Europäische Parlament fortzuführen. Außerdem sollte ein verbindliches Instrument benutzt werden, um die notwendige Rechtssicherheit zu gewähren.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission verabschiedet Empfehlungen gemäß Absatz 1 nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren.

entfällt

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden diesen Empfehlungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitestgehend Rechnung tragen. Beschließt eine nationale Regulierungsbehörde, sich nicht an eine Empfehlung zu halten, so teilt sie dies unter Angabe ihrer Gründe der Kommission mit.

Or. en

Begründung

Um die notwendige Rechtssicherheit für Regulierungsmaßnahmen zur Harmonisierung zu gewähren, sollte nur ein verbindliches Instrument benutzt werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Entscheidungen nach Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 22 Absatz**

3. Entscheidungen nach Absatz 1, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie durch Ergänzung geändert werden, wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 22 Absatz 3 erlassen.

4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.

Or. en

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einheitliche Anwendung von Regulierungskonzepten, einschließlich der Regulierung neuer Dienste;

Geänderter Text

a) einheitliche Anwendung von Regulierungskonzepten, einschließlich der Regulierung neuer Dienste, **und der Bestimmung von Märkten unterhalb der Ebene von Staaten als Ergebnis sich ändernder Wettbewerbsbedingungen;**

Or. en

Begründung

Wie oben geht es darum, sich darauf zu konzentrieren, nur dort, wo es notwendig ist, zu regulieren.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verbraucherfragen, **u. a.** Zugang behinderter Endnutzer zu elektronischen Kommunikationsdiensten und -einrichtungen;

Geänderter Text

c) Verbraucherfragen, **die nicht in der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) behandelt werden, insbesondere** Zugang behinderter Endnutzer zu elektronischen

Begründung

Nur Verbraucherfragen, die nicht in der Universaldienstrichtlinie behandelt werden, sollten auf der Grundlage dieses Artikels reguliert werden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 20

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 19 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) obligatorische Rechnungslegung.

d) obligatorische Rechnungslegung,
***einschließlich der Berechnung des
Investitionsrisikos.***

Begründung

*Eine harmonisierte Berechnung des Investitionsrisikos ist notwendig, um
Regelungsverzerrungen hinsichtlich der Festlegung für Bedingungen für den geregelten
Zugang zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.*

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 24 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(24a) In Artikel 25 wird folgender Absatz
2 eingefügt:***

***„2. Die Kommission überwacht mit
Unterstützung des BERT den Grad an
Wettbewerb in geregelten Märkten und
prüft, ob sie tatsächlich durch Wettbewerb***

gekennzeichnet sind und ob es zweckmäßig ist, die in Artikel 15 Absatz 1 genannte Empfehlung zu überprüfen.“

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, die Liste der relevanten Märkte anhand einer regelmäßigen Überprüfung aktuell zu halten und die Regulierung an den Grad des tatsächlichen Wettbewerbs im Markt anzupassen.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 24 b (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Artikel 26 – Spiegelstrich 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24b) In Artikel 26 wird folgender neuer Spiegelstrich 8a eingefügt:

„- Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft.“

Or. en

Begründung

Aufhebung der Frequenzentscheidung und Einfügung ihrer Bestimmungen in den Rahmen im Hinblick auf die Förderung eines integrierten Politikansatzes und einer kohärenten Behandlung von Harmonisierungsmaßnahmen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 26 a (neu)

Richtlinie 2002/21/EG

Anhang II a (neu)

(26a) Ein neuer Anhang IIa wird eingefügt:

„Anhang IIa

**Verfahren zur Sicherstellung
harmonisierter
Frequenzbedingungen**

1. Zur Ausarbeitung der in Artikel 9c Buchstaben –a und –aa genannten Durchführungsmaßnahmen, die in die Zuständigkeit der CEPT fallen, wie z. B. die Harmonisierung der Frequenzbereichszuweisung sowie der Verfügbarkeit von Informationen, erteilt die Kommission der CEPT Aufträge, in denen die durchzuführenden Arbeiten und der zugehörige Zeitplan angegeben sind. Die Kommission wird nach dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren tätig.

2. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 durchgeführten Arbeiten entscheidet die Kommission, ob die Empfehlungen der CEPT in der Gemeinschaft wirksam werden sollen, und legt gegebenenfalls die Frist zur Umsetzung durch die Mitgliedstaaten fest. Diese Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die Zwecke dieses Absatzes wird die Kommission nach dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren tätig.

3. Falls die Kommission oder ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die auf der Grundlage eines nach Absatz 2 erteilten Auftrags durchgeführten Arbeiten angesichts des festgelegten Zeitplans keine zufrieden stellenden Fortschritte machen, oder falls die Empfehlungen der CEPT nicht annehmbar sind, kann die Kommission ungeachtet des Absatzes 3 nach dem in Artikel 22 Absatz 3 genannten Verfahren Maßnahmen ergreifen, um die Ziele des

Auftrags zu erreichen.

4. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Maßnahmen können gegebenenfalls vorsehen, dass in einem Mitgliedstaat Übergangszeiträume, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung des Frequenzspektrums oder beides vorzusehen sind, die von der Kommission unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände in dem Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit Gründen versehenen Antrags dieses Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung zu billigen sind, dass eine solche Ausnahme die Umsetzung nicht unangemessen verzögern oder unbegründete Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wettbewerbslage oder den Regulierungsrahmen hervorrufen würde.

Or. en

Begründung

Die gleiche Vorgehensweise zur Sicherstellung harmonisierter Funkfrequenzbedingungen wie diejenige, die durch die Frequenzentscheidung geschaffen wurde, wird beibehalten.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 1

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) „Zugang“: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten, **Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunk- bzw. Fernsehinhaltssdiensten**. Dies umfasst unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen

Geänderter Text

a) „Zugang“: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Dies umfasst unter anderem: Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den

Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze.

Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze.

Or. en

Begründung

Durch diese Streichung wird vermieden, dass die Regelung Inhaltsfragen abdeckt, was sehr viel mehr Raum für Streitigkeiten schaffen würde (bereits abgedeckt durch die AVMD-Richtlinie und die eCommerce-Richtlinie).

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

**„1. Die nationalen
Regulierungsbehörden fördern und
garantieren gegebenenfalls entsprechend
dieser Richtlinie bei ihren Maßnahmen
zur Verwirklichung der in Artikel 8 der
Richtlinie 2002/21/EG
(Rahmenrichtlinie) festgelegten Ziele**

einen angemessenen Zugang und eine geeignete Zusammenschaltung sowie die Interoperabilität der Dienste und nehmen ihre Zuständigkeit in einer Weise wahr, die Effizienz fördert, den Wettbewerb *und den Aufbau der Infrastruktur* stimuliert und den Endnutzern größtmöglichen Nutzen bringt.“

Or. en

Begründung

Die nationalen Regulierungsbehörden sollten u. a. als Ziele die Förderung eines infrastrukturgestützten Wettbewerbs haben.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe a

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein; für ihre Anwendung gelten die Verfahren der Artikel 6 **und** 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

2. Die gemäß Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sein; für ihre Anwendung gelten die Verfahren der Artikel 6, 7 **und 7a** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Or. en

Begründung

Aufnahme des Alternativverfahrens zum Vetorecht bei Abhilfemaßnahmen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 3 – Buchstabe aa (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 5 – Absatz 2a (neu)

aa) In Artikel 8 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„2a. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der zu ergreifenden Maßnahmen tragen die nationalen Regulierungsbehörden den sich ändernden Bedingungen bei Wettbewerb und Verbrauchern in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten Rechnung.“

Or. en

Begründung

Eine geografische Aufteilung kann nicht nur für die Lockerung und Abschaffung einer Regulierung benutzt werden, sondern auch zur Prüfung der Ausgewogenheit der von den nationalen Regulierungsbehörden ausgewählten Abhilfemaßnahmen. Die unterschiedlichen Verbraucherbedingungen müssen auch berücksichtigt werden, wenn geprüft wird, ob Märkte unterhalb der Ebene von Staaten festgelegt werden könnten.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 4

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Änderung des Anhangs I verabschieden.

Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.**

2. Entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen zur Änderung des Anhangs I verabschieden.

Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen.

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 6 – Buchstabe aa (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird ein Betreiber aufgrund einer Marktanalyse nach Artikel 16 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt eingestuft, so erlegt die nationale Regulierungsbehörde gegebenenfalls diesem im erforderlichen Umfang die in den Artikeln 9 bis 13 der vorliegenden Richtlinie genannten Verpflichtungen nach dem in Artikel -7a der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) geregelten Verfahren auf.“

Begründung

Aufnahme des Alternativverfahrens zum Vetorecht bei Abhilfemaßnahmen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 7

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission kann die entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung erforderlichen Änderungen des Anhangs II vornehmen. Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. ***In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.*** Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission durch ***die Behörde*** unterstützt werden.

Geänderter Text

5. Die Kommission kann die entsprechend der Technologie- und Marktentwicklung erforderlichen Änderungen des Anhangs II vornehmen. Entsprechende Maßnahmen, durch die nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie geändert werden, werden nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 14 Absatz 3 erlassen. Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes kann die Kommission durch ***das BERT*** unterstützt werden.“

Or. en

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 8 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) technische und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nutzung oder Installation konkurrierender Einrichtungen angesichts des Tempos der Marktentwicklung und der Vorteile für die Verbraucher, wobei die Art und der Typ der Zusammenschaltung und des Zugangs berücksichtigt werden, einschließlich der Tragfähigkeit anderer

Begründung

Infrastrukturwettbewerb ist zwar ein vorrangiges Ziel dieser Regulierung, muss aber auch anhand der Vorteile für die Verbraucher geprüft werden. Wettbewerb sollte möglichst tief in der Wertekette gefördert werden.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 8 – Buchstabe bb (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der gemeinsamen Nutzung dieser Investitionen mit anderen Betreibern, die Zugang wünschen, und der Investitionsrisiken, einschließlich ihrer angemessenen Verteilung auf die Betreiber, die vom Zugang zu diesen neuen Einrichtungen profitieren;“

Or. en

Begründung

Die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung durch Betreiber von Investitionen für den Aufbau neuer Infrastrukturen und – wenn dies nicht möglich ist – die Verteilung der Risiken der Investitionen auf all diejenigen, die die Infrastruktur nutzen, muss ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 8 – Buchstabe b c (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, insbesondere des Infrastrukturwettbewerbs;“

Or. en

Begründung

Der Infrastrukturwettbewerb ist ein wirksames Mittel zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 8a (neu)

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Weist eine Marktanalyse darauf hin, dass ein Betreiber aufgrund eines Mangels an wirksamem Wettbewerb seine Preise zum Nachteil der Endnutzer auf einem übermäßig hohen Niveau halten oder Preisdiskrepanzen praktizieren könnte, so kann die nationale Regulierungsbehörde dem betreffenden Betreiber gemäß Artikel 8 hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang

Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise auferlegen und ihm bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen. Die nationalen Regulierungsbehörden tragen den Investitionen des Betreibers Rechnung und ermöglichen ihm eine angemessene Rendite für das entsprechend eingesetzte Kapital, wobei die damit verbundenen Risiken und ihre angemessene Verteilung auf alle Parteien, die von dem Zugang oder der Zusammenschaltung profitieren, zu berücksichtigen sind.“

Or. en

Begründung

Die Notwendigkeit, die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung durch Betreiber von Investitionen für den Aufbau neuer Infrastrukturen und – wenn dies nicht möglich ist – die Verteilung der Risiken der Investitionen auf all diejenigen, die die Infrastruktur nutzen, muss ausdrücklich erwähnt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 2 – Nummer 10 – Buchstabe b

Richtlinie 2002/19/EG

Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5 a Absätze 1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

entfällt

Or. en

Begründung

Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme der in der Zugangsrichtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten ***machen*** die Nutzung von Funkfrequenzen ***nicht von der Gewährung individueller Nutzungsrechte abhängig, sondern schließen die Bedingungen für die Frequenznutzung in die*** ***Allgemeingenehmigung ein, es sei denn, die Gewährung individueller Nutzungsrechte ist*** aus folgenden Gründen ***gerechtfertigt***:

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** die Nutzung von Funkfrequenzen ***aufgrund einer*** ***Allgemeingenehmigung. Die Mitgliedstaaten können individuelle Nutzungsrechte aus folgenden Gründen gewähren:***

Or. en

Begründung

Wenn auch Allgemeingenehmigungen langfristig, wenn sich die Technologie entwickelt, ein gangbarer Weg sein können, sollten doch Einzellizenzen weiterhin das normale Verfahren für die Zuteilung von Funkfrequenzen sein.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) zur Erreichung anderer Ziele von allgemeinem Interesse.

Geänderter Text

b) zur Erreichung anderer Ziele von allgemeinem Interesse ***entsprechend den im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen nationalen Rechtsvorschriften.***

Or. en

Begründung

Es ist notwendig klarzustellen, wie diese Ziele von allgemeinem Interesse festgelegt sind.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**“aa) zur Gewährleistung einer effizienten
Frequenznutzung oder“**

Or. en

Begründung

Die optimale Nutzung dieser knappen Ressource sollte auch ein allgemeinerer Grundsatz für die Zuteilung von Funkfrequenzen sein.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ab) zur Einhaltung der Beschränkung
nach Artikel 6a;**

Or. en

Begründung

Bei der Zuteilung von Funkfrequenzen sollten die Beschränkungen eingehalten werden, die sich durch die nach Artikel 6a erlassenen Harmonisierungsmaßnahmen ergeben.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten **im Voraus** festgelegter spezifischer Kriterien für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren **müssen ferner offen sein, außer** in den Fällen, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Geänderter Text

Unbeschadet von den Mitgliedstaaten festgelegter spezifischer Kriterien **und beschlossener Verfahren** für die Gewährung von Frequenznutzungsrechten an Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Interesse von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht werden Nutzungsrechte nach **offenen**, objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren gewährt, bei Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie). Die Verfahren **dürfen ausnahmsweise** in den Fällen **nicht offen sein**, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten nachweisbar wesentlich für die Einhaltung einer bestimmten Verpflichtung ist, die von dem Mitgliedstaat zuvor festgelegt wurde und deren Einhaltung im Hinblick auf ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 3

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die **nationalen Regulierungsbehörden** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit **Artikel 9 Absatz 2** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. **Sie** sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. Hierbei können **die Mitgliedstaaten** geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. die Einschränkung oder den Entzug eines Frequenznutzungsrechts oder dessen Zwangsverkauf.

Geänderter Text

6. Die **Mitgliedstaaten** stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit **den Artikeln 8 und 9** der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effektiv und effizient genutzt werden. **Die Mitgliedstaaten** sorgen ferner dafür, dass der Wettbewerb nicht infolge von Übertragungen oder einer Anhäufung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird. Hierbei können **sie** geeignete Maßnahmen ergreifen, z. B. die Einschränkung oder den Entzug eines Frequenznutzungsrechts oder dessen Zwangsverkauf.

Or. en

Begründung

Die alle nationalen Regulierungsbehörden haben Zuständigkeiten im Bereich des Frequenzspektrums. Artikel 8 sollte erwähnt werden, da in ihm die politischen Zielsetzungen des Rahmens festgelegt werden.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 a (neu) – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zur Harmonisierung der Verfahren für die Gewährung von Allgemeingenehmigungen und individuellen Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern,

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Die Gewährung von Allgemeingenehmigungen ist ein langfristiges Ziel. Harmonisierungsmaßnahmen sollten in dieser Phase nicht in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 a (neu) – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) zur Regelung der Änderung oder des Entzugs von Genehmigungen oder Nutzungsrechten und zur Festlegung der Verfahren im Zusammenhang mit Buchstabe d, **entfällt**

Or. en

Begründung

Die Gewährung von Allgemeingenehmigungen ist ein langfristiges Ziel. Harmonisierungsmaßnahmen sollten in dieser Phase nicht in Betracht gezogen werden.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 a (neu)– Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) zur Festlegung der Verfahren für die Auswahl von Unternehmen, denen von den nationalen Regulierungsbehörden individuelle Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern zu gewähren sind, gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 6 b. **entfällt**

Or. en

Begründung

EU-weite Verfahren für die Auswahl für die Gewährung von Rechten sollten Gegenstand spezifischer Legislativvorschläge, nicht der Komitologie, sein.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 a (neu) – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese **unter den Buchstaben a bis d sowie f genannten** Maßnahmen, *durch* die nicht *wesentliche* Bestimmungen dieser Richtlinie *durch* Ergänzung *geändert* werden, werden gemäß *dem* in Artikel 14a Absatz 3 *genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen. **In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Kommission auf das in Artikel 14 a Absatz 4 genannte Dringlichkeitsverfahren zurückgreifen.**

Geänderter Text

Diese Maßnahmen, die *eine Änderung* nicht *wesentlicher* Bestimmungen dieser Richtlinie *in Form einer Ergänzung bewirken*, werden gemäß Artikel 14a Absatz 3 *nach dem* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Or. en

Begründung

Alle Durchführungsmaßnahmen nach Artikel 6a (Harmonisierung) sollten nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen werden. Das Dringlichkeitsverfahren ist für die Annahme dieser Art von Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 5

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Artikel 6b

Gemeinsames Auswahlverfahren für die Gewährung von Rechten

1. In der in Artikel 6 a Absatz 1 Buchstabe f genannten technischen Durchführungsmaßnahme kann vorgesehen werden, dass die Behörde Vorschläge für die Auswahl von Unternehmen vorlegt, denen individuelle Rechte für die Nutzung von

Geänderter Text

entfällt

Funkfrequenzen oder Nummern gewährt werden sollen, im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung [(EG) Nr. ...].

In diesem Fall sind im Interesse einer optimalen Nutzung der Funkfrequenzen und der Nummerierungsressourcen durch die Maßnahme der Zeitraum, innerhalb dessen die Behörde die Auswahl abzuschließen hat, das für die Auswahl geltende Verfahren sowie die Regeln und Bedingungen hierfür festzulegen, ferner sind gegebenenfalls genaue Angaben zu Gebühren und Entgelten zu machen, die von den Inhabern von Rechten für die Nutzung von Funkfrequenzen bzw. Nummern zu verlangen sind. Das Auswahlverfahren muss offen, transparent, nicht diskriminierend und objektiv sein.

2. Die Kommission verabschiedet eine Maßnahme zur Auswahl der Unternehmen, denen individuelle Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern zu gewähren sind, wobei sie weitestgehend die Stellungnahme der Behörde berücksichtigt. Darin ist der Zeitraum zu nennen, innerhalb dessen die Nutzungsrechte von den nationalen Regulierungsbehörden zu gewähren sind. Hierbei wird die Kommission im Einklang mit dem in Artikel 14 a Absatz 2 genannten Verfahren tätig.“

Or. en

Begründung

EU-weite Verfahren für die Auswahl für die Gewährung von Rechten sollten Gegenstand spezifischer Legislativvorschläge, nicht der Komitologie, sein.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 7

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Artikel 8 wird gestrichen.

entfällt

Or. en

Begründung

Die Funktion und die Formulierung dieses Artikels sind zufriedenstellend.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 8 – Buchstabe d

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Hat die zuständige Behörde Beweise dafür, dass die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führt, so kann sie ungeachtet der Absätze 2, 3 und 5 in Vorgriff auf die endgültige Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; diese können bis zu drei Monaten gelten.“

6. Hat die zuständige Behörde Beweise dafür, dass die Nichterfüllung der an die Allgemeingenehmigung oder die Nutzungsrechte geknüpften Bedingungen oder der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellt oder bei anderen Anbietern oder Nutzern elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste **oder anderen Funkfrequenznutzern** zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führt, so kann sie ungeachtet der Absätze 2, 3 und 5 in Vorgriff auf die endgültige Entscheidung einstweilige Sofortmaßnahmen treffen, um Abhilfe zu schaffen. Das betreffende Unternehmen erhält anschließend angemessen Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und eine Lösung vorzuschlagen. Gegebenenfalls kann die zuständige Behörde die einstweiligen Maßnahmen bestätigen; diese können bis zu drei Monaten gelten.“

Begründung

Vorläufige Maßnahmen im Falle solcher Probleme sollten alle Funkfrequenznutzer schützen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 3 – Nummer 11

Richtlinie 2002/20/EG

Artikel 14 a (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**4. Wird auf diesen Absatz Bezug *entfällt*
genommen, so gelten Artikel 5 a Absätze
1, 2, 4 und 6 und Artikel 7 des
Beschlusses 1999/468/EG unter
Beachtung von dessen Artikel 8.“**

Begründung

Die Art von Komitologiemassnahmen, die nach der Zugangsrichtlinie angenommen werden, rechtfertigt nicht die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens.

BEGRÜNDUNG

1. FREQUENZREFORM

Das Frequenzspektrum ist, wie andere Naturressourcen (Sonne, Wasser und Luft), ein öffentliches Gut; Marktmechanismen sind zwar wirksame Instrumente, um den optimalen wirtschaftlichen Wert (privat und öffentlich) zu erzielen, doch sie allein sind nicht in der Lage, dem allgemeinen Interesse zu dienen und öffentliche Güter bereitzustellen, die unerlässlich sind, soll eine Informationsgesellschaft für alle erreicht werden. Deshalb bedarf es eines kombinierten Politik- und Marktansatzes.

1.1 Verbindung von Flexibilität (Dienst- und Technologieneutralität, Handel usw.) und Harmonisierungszielen

Wenn wir diese knappe Ressource effizient nutzen wollen, brauchen wir eine bessere Koordinierung und mehr Flexibilität. Allerdings muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Flexibilität und dem Grad der Harmonisierung eingehalten werden, was auch notwendig ist, um den Nutzen, der sich aus dem Bestehen des Binnenmarkts für die Nutzung des Frequenzspektrums ergibt, zu steigern (d. h. Festlegung bestimmter Frequenzbänder für bestimmte Dienste und Technologien wie GSM, UMTS, MCA und MSS).

Die Aufstellung einer absoluten „Harmonisierungsagenda“ (ausschließliche Befehlsorientierung) ist nicht mit einem „idealistischen“ Neutralitätsregime (ausschließliche Marktorientierung) vereinbar. Ein gemischtes System der Verwaltung des Frequenzspektrums basierend auf ausgewogenen Kombinationen von Alternativen (Umfang der Harmonisierung gegenüber der Dienstneutralität, Standardisierung gegenüber Technologieneutralität, Frequenzzuteilungsverfahren) ist deshalb vorzuziehen.

Realistisch und wünschenswert wäre eine schrittweise statt einer einschneidenden Frequenzreform:

- Voraussetzung für einzuführende Reformen sollten Störungsfreiheit wie auch Vereinbarkeit mit der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst sein.
- Umfang und Wesen der Dienst- und Technologieneutralität sollten den Definitionen der ITU entsprechen.
- Technologieneutralität sollte mit klaren Vorschriften zu den Pflichten in punkto Interoperabilität und den Bedingungen für die Auferlegung von Standards betrieben werden.
- Dienstneutralität sollte so verstanden werden, dass sie nur elektronische Kommunikationsdienste betrifft, und zwar im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Frequenzzuweisungstabellen und der ITU-Vollzugsordnung.
- Frequenzhandel sollte freiwillig sein und im Einklang mit der primären Nutzung des jeweiligen Frequenzbandes stehen.

- Die allgemeinen Genehmigungen sollten überschaubar bleiben und könnten ausgebaut werden, falls Bedarf besteht, auch wenn feststeht, dass es sich bei den meisten Genehmigungen um individuelle Nutzungsrechte handelt.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Effizienz der Frequenznutzung gewährleisten und so bei ineffizienter Nutzung von Funkfrequenzen deren Einschränkung, Aufhebung oder Verkauf verfügen.
- Ein größerer Teil des Frequenzspektrums sollte für lizenzfreie Frequenzen auf der Grundlage der Störungsfreiheit harmonisiert werden.

1.2 Verstärkte Rolle der Kommission bei der Koordinierung

Das Frequenzspektrum kennt keine Grenzen. Eine effektive Nutzung des Frequenzspektrums in den Mitgliedstaaten erfordert eine stärkere Koordinierung auf EU-Ebene, insbesondere bei der Entwicklung EU-weiter Dienste und der Aushandlung internationaler Vereinbarungen.

Die Verwaltung des Frequenzspektrums bleibt eine nationale Angelegenheit, aber nur auf EU-Ebene kann gesichert werden, dass EU-Interessen weltweit wirksam geschützt werden. Wie bei der Handelspolitik sollte der Gemeinschaft die Befugnis übertragen werden, internationale Verhandlungen auf der Grundlage eindeutiger Mandate durch die EU-Gesetzgeber zu führen.

1.3 Digitale Dividende

Die Frage der digitalen Dividende verlangt eine unverzügliche politische Klärung; wir dürfen nicht warten, bis die Reformrichtlinien in Kraft treten. Der wichtigste Leitgrundsatz bei der Zuteilung der durch die Umstellung freiwerdenden Frequenzen sollte der gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Wert sein (bessere öffentliche Dienstleistung, drahtlose Breitbandkommunikation für unterversorgte Gebiete, Wachstum, Arbeitsplätze usw.) und nicht nur die Steigerung der öffentlichen Einnahmen. Ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene ist notwendig, um

- sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Kosten-Nutzen-Analysen durchführen, um die passende Frequenzzuweisung zu bestimmen;
- eine gemeinsame Methodik für die Kosten-Nutzen-Analysen zu erarbeiten;
- Frequenzbänder zu ermitteln, die für klar definierte europaweite oder interoperable Dienste auf EU-Ebene harmonisiert werden könnten, oder um die effiziente Nutzung und den gesellschaftlichen Nutzen zu fördern;
- gegebenenfalls verbindliche Rechtsvorschriften für die Harmonisierung dieser Dienste vorzuschlagen.

2. TATSÄCHLICHE UND DURCHGÄNGIGE UMSETZUNG VERBESSERN

Eine durchgängige Umsetzung des Telekommunikationsrahmens ist entscheidend, wenn ein funktionierender Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft der Informationsgesellschaft zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmen verwirklicht werden soll.

Das derzeitige Kräfteverhältnis zwischen der Kommission („Hüterin“ der Marktdefinition und Festsetzung von beträchtlicher Marktmacht) und NRB (zuständig für die Umsetzung auf örtlicher Ebene) funktioniert bisher recht gut. Doch es gibt Raum für Verbesserungen bei der Kontinuität sowohl von Entscheidungen auf nationaler Ebene mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt als auch bei der Anwendung von Abhilfemaßnahmen.

2.1 Nationale Regulierungsbehörden

Eine durchgängige Umsetzung erfordert in allererster Linie unabhängige und ausreichend ausgestattete nationale Regulierungsbehörden (NRB). Die Berichterstatterin begrüßt die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und betont, dass diese in den interinstitutionellen Verhandlungen nicht in Frage gestellt werden sollten.

Zu einem wirksamen ordnungspolitischen Rahmen gehören auch spezialisierte Beschwerdestellen und effektive Beschwerdeinstrumente (d. h. angemessene Entscheidungsfristen), um den Missbrauch von Beschwerdeverfahren zu verhindern. Bei Fällen mit Auswirkungen für den Binnenmarkt müssen Beschwerdestellen auch die Möglichkeit haben, das BERT (Gremium der Europäischen Regulierungsstellen im Telekommunikationsbereich) anzurufen.

2.2 Durchgängige Umsetzung durch effektive Koregulierung

Der geeignetste Weg zur Gewährleistung von Kontinuität und Effektivität in einem System mit verteilten Zuständigkeiten ist die Koregulierung. Nur mit einem kooperativen und gemeinschaftlichen Vorgehen von Kommission und NRB lassen sich Ergebnisse erzielen, ohne das empfindliche Kräfteverhältnis zu stören oder die Subsidiaritätselemente der Regulierung zu unterlaufen. Die Kommission sollte eher die Rolle eines Schlichters und Vermittlers als die eines Richters oder Maßreglers spielen.

Diese neue Koregulierungsfunktion sollte das Initiativrecht der Kommission, die Koregulierungsagenda anzuführen, um den Gesetzgebern verbindliche Rechtsvorschriften für die Lösung von Problemen bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Regelungen vorzuschlagen, nicht untergraben, sondern ergänzen.

2.2.1 Abhilfemaßnahmen

Zur Einbindung aller Beteiligten, der Kommission, der einzelnen NRB, des BERT und der Interessenvertreter bei der Suche nach konstruktiven Lösungen ist bei der Festlegung von Abhilfemaßnahmen ein Streitbeilegungsverfahren einem Einspruchssystem vorzuziehen.

Die Berichterstatterin schlägt in Änderungsantrag 17 ein alternatives Verfahren für die durchgängige Anwendung von Abhilfemaßnahmen vor. Dieses Verfahren geht von dem Prinzip aus, dass die Kommission nur dann, wenn die Kommission und das BERT (mit einfacher Mehrheit) übereinkommen, dass die geplante Abhilfemaßnahme nicht geeignet ist, eine mit Gründen versehene Entscheidung erlassen kann, in der die betreffende NRB aufgefordert wird, die vorgeschlagene Maßnahme zu ändern. Die funktionale Trennung unterliegt wegen ihres weitreichenden Charakters einer besonderen Verfahrensweise, bei der sich die Kommission und das BERT einig sein müssen, dass dies die einzig wirksame Abhilfemaßnahme ist, damit die betreffende NRB sie verhängen kann.

3. ÜBERGANG ZU UNEINGESCHRÄNKTEM WETTBEWERB

Auch wenn man akzeptiert, dass eine Vorabregulierung vorübergehender Natur ist, sollte der Abbau von Vorschriften doch schrittweise und nur dann erfolgen, wenn die Märkte tatsächlich wettbewerbsfähig werden. Diesbezüglich könnte die Einführung einer Anpassungsklausel (die verlangt, dass die Kommission den Stand des Wettbewerbs auf den regulierten Märkten kontinuierlich überwacht und regelmäßige Überprüfungen vornimmt) zweckmäßig sein.

Darüber hinaus sollten die Folgen neuer Zugangstechnologien (Glasfasernetze) für den Wettbewerb überwacht werden, die unter Umständen eine Anpassung des methodischen und ordnungspolitischen Instrumentariums verlangen, damit der Wettbewerb auf diesen neuen Märkten erhalten bleibt und gleichzeitig ausreichend Anreize für die Nutzung dieser neuen Netze geboten werden. Deshalb wird die Kommission aufgefordert, der politischen Debatte über die Regulierung dieser neuen Zugangsnetze gebührend Beachtung zu schenken und sie bei jeder Empfehlung, die sie in diesem Bereich annimmt, unbedingt zu berücksichtigen.

3.1 Subnationale Märkte

Wenn keine Regulierung mehr notwendig ist und dereguliert werden kann, ist bei Marktanalysen, auch bei Analysen subnationaler Märkte, ein differenzierterer Ansatz geboten. Regulierungsverpflichtungen könnten in geographischen Räumen aufgehoben werden, bei denen man der Meinung ist, dass der Wettbewerb erfolgreich angelaufen ist, und demgegenüber in nicht wettbewerbsfähigen Marktbereichen, die als national wettbewerbsfähig gelten, wieder eingeführt oder verstärkt werden. Damit könnte man die Gefahr verringern, dass marktbeherrschende Betreiber eine Quersubventionierung zwischen wettbewerbsfähigen und nicht wettbewerbsfähigen Gebieten vornehmen. Die NRB sollten diese Möglichkeit in ihrer Marktanalyse beachten.

4. NETZE DER NÄCHSTEN GENERATION

Der Umgang mit den Netzen der nächsten Generation und die Handhabung des Frequenzspektrums sind die beiden wichtigsten strategischen Fragen, die sich heute im Telekommunikationssektor stellen. Wenn sie in den Richtlinien berücksichtigt werden, erhält man eine vollständige Darstellung des Sektors, um einheitliche Investitionen zu begünstigen.

Glasfasernetze bieten wesentlich höhere Kapazitäten als andere Übertragungstechnologien in der Telekommunikation. Diese neue Technologie erfordert eine Überprüfung und Anpassung der geltenden Regelungen für die elektronische Kommunikation, um drei Ziele zu verfolgen: Förderung von Investitionen (sowohl durch angestammte Marktakteure als auch durch Neueinsteiger), Sicherung von Wettbewerb und Auswahlmöglichkeiten für die Verbraucher sowie Förderung der raschen Ausbreitung und Nutzung dieser Technik im gesamten Territorium (und nicht nur in dicht besiedelten Gebieten).

Auch wenn anerkanntermaßen ein uneingeschränkter Infrastrukturwettbewerb (Bestehen mehrerer Hochleistungs-Glasfasernetze nebeneinander) vorzuziehen ist und deshalb als vorrangiges Ziel angestrebt werden sollte, wäre, wie der derzeitige Stand des Ausbaus konkurrierender Netze bereits zeigt, das wahrscheinlich nicht in allen Ländern oder allen geographischen Räumen innerhalb einzelner Länder machbar oder wirtschaftlich. In allen Fällen, in denen dies nicht machbar ist, wäre das Konzept der offenen Netze mit einer Aufteilung der Investitionen und einem gesetzlich vorgeschriebenen diskriminierungsfreien

Zugang notwendig. Ist eine Aufteilung nicht realisierbar, sollte per Regulierung sichergestellt werden, dass das Investitionsrisiko von allen Betreibern, die Zugang haben, angemessen getragen wird.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass die Regulierungsstellen über ein wirksames Instrumentarium verfügen sollten, um Wettbewerb, Investitionen und Kundennutzen zu sichern. Dazu könnten je nach Intensität des Wettbewerbs im jeweiligen Gebiet die gesetzliche Festlegung der Kostenbeteiligung bei der Verkabelung von Gebäuden, die gesetzliche Anordnung des Zugangs zu passiver Infrastruktur (wie etwa Zugang zu Leitungsrohren, Masten, Wegerechten und Innenverkabelung) und Weiterleitungseinrichtungen (Backhaul), die Förderung gemeinsamer Investitionen und die Bündelung der Nachfrage sowie die Erweiterung von Entflechtungsanforderungen auf diese neuen Netze gehören.